AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Das Land Steiermark

➔ **Bildung und Gesellschaft**

Abteilung 6

Referat Kinderbildung und -betreuung

Bearb.: Mag. Robert Mürzl
Tel.: +43 (316) 877-7160
E-Mail: kin@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte Geschäftszeichen (GZ) anführen

An alle Gemeinden in der Steiermark,
alle Erhalter von Kinderbetreuungseinrichtungen,
LeiterInnen von Kinderbetreuungseinrichtungen

in der Steiermark

GZ: ABT06-3580/2026-115

Graz, am 03.11.2026

Ggst.: Rundschreiben betreffend verpflichtendes Kinderbetreuungsjahr 2027/2028.

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Erhalterin, sehr geehrter Erhalter einer Kinderbetreuungseinrichtung,
sehr geehrte Leiterin, sehr geehrter Leiter!

In der Steiermark gilt für 5-jährige Kinder das verpflichtende Kinderbetreuungsjahr (siehe Steiermärkisches Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz 2019 – StKBBG 2019).

Für das **Kinderbetreuungsjahr 2027/2028** ergehen bereits jetzt folgende Informationen:

- Die Besuchspflicht im Kinderbetreuungsjahr 2027/2028 gilt für alle Kinder, die vom 2. September 2021 bis einschließlich 1. September 2022 geboren sind.
- Derzeit laufen auf Bundesebene die Vorbereitungen für ein zweites verpflichtendes Kinderbetreuungsjahr. Sobald nähere Informationen vorliegen, werden Sie umgehend von der Abteilung 6 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung informiert.

1. Pflichten der Eltern (Erziehungsberechtigten)

- **Alle Eltern, deren Kinder im Zeitraum vom 2. September 2021 bis einschließlich 1. September 2022 geboren sind, sind verpflichtet, bis 15. März 2027 der Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes bekanntzugeben, welche Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ihr Kind im Kinderbetreuungsjahr 2027/2028 besuchen wird.**

 Die Eltern können frei wählen, welche Einrichtung ihr Kind besucht und müssen im Falle des erstmaligen Besuches einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung eine **Vormerkung** über das Kinderportal des Landes Steiermark vornehmen. Der Hauptvormerkzeitraum steht noch nicht fest, analog zu den vorherigen Jahren wird dieser am Beginn des nächsten Kalenderjahres 2027 liegen und in Kürze auf der Homepage der Abteilung 6 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung unter Kinderportal - Verwaltung - Land Steiermark ersichtlich sein. Auch wenn das Kind derzeit bereits eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung besucht, ist die Meldung an die Wohnsitzgemeinde zu erstatten. Sie ist nur dann nicht erforderlich, wenn das Kind eine Einrichtung der eigenen Wohnsitzgemeinde besuchen wird, z.B. den Gemeindekindergarten der

Wohnsitzgemeinde. Der Besuch einer privaten Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist jedenfalls der Wohnsitzgemeinde zu melden. Die Eltern können bis spätestens 15. März 2027 auch einen Antrag auf Zuweisung eines Platzes bei der Wohnsitzgemeinde stellen.

Achtung Sonderfall Graz:
Auf Grund der Organisation der Kinderbetreuung in Graz gilt hier Folgendes:
- Eltern, deren Kinder mit Hauptwohnsitz Graz eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung in Graz (egal ob öffentlich oder privat) besuchen, brauchen sich nirgends melden, da diese Kinder in einer zentralen Datenbank erfasst werden.
- Eltern, deren Kinder mit Hauptwohnsitz Graz eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung außerhalb von Graz besuchen, müssen die geforderte Meldung bei der Abteilung für Bildung und Integration der Stadt Graz, Keesgasse 6, 8011 Graz, Tel.: 0316/872-7474, E-Mail: abi@stadt.graz.at, erstatten.

- Im Rahmen des verpflichtenden Kinderbetreuungsjahres sind die Eltern verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass ihr Kind, das seinen Hauptwohnsitz in der Steiermark hat, an fünf Tagen pro Woche mindestens halbtägig eine altersentsprechende institutionelle Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung (Kindergarten, Alterserweiterte Gruppe, Kinderhaus) besucht (Einschreibung: mindestens 5 Stunden täglich, Anwesenheit: mindestens 4 Stunden täglich). Das verpflichtende Kinderbetreuungsjahr kann in keinem Fall verschoben werden, auch dann nicht, wenn das Kind auf Wunsch der Eltern erst ein Jahr später eingeschult oder der Beginn der Schulpflicht auf Grund einer Frühgeburt des Kindes um ein Jahr verschoben wird.

- **Ausgenommene Zeiten:**
 a) Ferien sowie schulfreie Tage
 b) Gerechtfertigte Verhinderung des Kindes: Diese liegt vor bei Urlaub (maximal fünf Wochen), Erkrankung des Kindes oder der Eltern sowie bei außergewöhnlichen Ereignissen. Die Eltern haben die Einrichtung von jeder Verhinderung des Kindes unverzüglich zu benachrichtigen. Bestehen konkrete Zweifel an der Erkrankung eines Kindes, kann die Erhalterin/der Erhalter der Einrichtung von den Eltern eine ärztliche Bestätigung der Krankmeldung verlangen. Nach drei Wochen ist jedenfalls eine ärztliche Bestätigung einzufordern.

 Die Regelungen über die ausgenommenen Zeiten gelten sinngemäß auch für die Betreuung eines besuchspflichtigen Kindes bei Tageseltern. Die ärztlichen Bestätigungen haben in diesem Fall bei der jeweiligen Tagesmutter/dem jeweiligen Tagesvater oder bei deren/dessen Arbeitgeberin/Arbeitgeber aufzuliegen.

- **Ausnahmegründe** von der Besuchspflicht:

a) Vorzeitiger Schuleintritt:
Dieser Ausnahmegrund ist von den Eltern **bis spätestens 15. März 2027** bei der Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes anzuzeigen (gilt auch für Grazer Kinder, Zuständigkeit: Abteilung für Bildung und Integration der Stadt Graz – siehe oben). Eine entsprechende Bestätigung der Schule ist beizulegen.

Achtung: Das verpflichtende Kinderbetreuungsjahr richtet sich nach dem Geburtsdatum des Kindes und kann auch bei einem vorzeitigen Schuleintritt nicht verschoben werden. In diesem Fall ist das letzte Kinderbetreuungsjahr vor dem Schuleintritt daher von den Eltern zu bezahlen, weil es sich nicht um das verpflichtende Kinderbetreuungsjahr handelt und nur dieses von der Erhalterin/vom Erhalter halbtags kostenlos angeboten werden muss.

b) Kinder, bei denen auf Grund einer Behinderung, aus medizinischen Gründen bzw. auf Grund der Entfernung der Einrichtung von ihrem Wohnort oder auf Grund schwieriger Wegverhältnisse der Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu einer unzumutbaren Belastung (für das Kind) führen würde:

In diesen Fällen ist **bis spätestens 31. Dezember 2026** ein begründeter Antrag an die für den Hauptwohnsitz des Kindes zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu stellen, im Falle einer Behinderung oder bei Vorliegen medizinischer Gründe kann beispielsweise ein fachärztliches Gutachten beigelegt werden. Der Antrag ist bei der Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes einzubringen und von dieser unverzüglich an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde weiterzuleiten. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat über den Antrag mit Bescheid zu entscheiden und von der Entscheidung auch die Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes zu verständigen.

c) Ausschließliche Betreuung bei Tageseltern:

Auch in diesem Fall ist von den Eltern **bis spätestens 31. Dezember 2026** ein Antrag an die für den Hauptwohnsitz des Kindes zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu stellen. Der Antrag ist bei der Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes einzubringen und von dieser unverzüglich an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde weiterzuleiten. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat über den Antrag mit Bescheid zu entscheiden. Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn das Kind keinen Sprachförderbedarf hat, dieser wird daher von der Behörde überprüft. Wenn mangels Mitwirkung der Eltern der Sprachförderbedarf nicht beurteilt werden kann, ist die Bewilligung zu versagen. Von der Entscheidung ist auch die Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes zu verständigen.

Zur Erfüllung der Besuchspflicht muss das Betreuungsausmaß bei der Tagesmutter/dem Tagesvater mindestens 20 Wochenstunden betragen. Eine entsprechende Bestätigung der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers der Tagesmutter/des Tagesvaters ist beizulegen.

Achtung: Das verpflichtende Kinderbetreuungsjahr ist bei der ausschließlichen Betreuung durch eine Tagesmutter/einen Tagesvater nicht wie in einer institutionellen Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung grundsätzlich halbtags kostenlos.

d) Betreuung im Rahmen der häuslichen Erziehung:

In diesen Fällen ist **bis spätestens 31. Dezember 2026** ein Antrag an die für den Hauptwohnsitz des Kindes zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu stellen, in dem glaubhaft gemacht wird, dass die Bildungsaufgaben nach dem Steiermärkischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2019 erfüllt werden. Der Antrag ist bei der Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes einzubringen, er ist von dieser unverzüglich an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde weiterzuleiten. Die Bezirksverwaltungs-behörde hat über den Antrag mit Bescheid zu entscheiden. Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn das Kind keinen Sprachförderbedarf hat (wird von der Behörde überprüft) und keine Bedenken bestehen, dass die Erfüllung der Bildungsaufgaben und der Werteerziehung gewährleistet sind. Wenn mangels Mitwirkung der Eltern der Sprachförderbedarf nicht beurteilt werden kann, ist die Bewilligung zu versagen. Von der Entscheidung ist auch die Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes zu verständigen.

Bei einer Betreuung besuchspflichtiger Kinder im Rahmen der häuslichen Erziehung ist von den Eltern der "Leitfaden für die häusliche Betreuung sowie die Betreuung durch Tageseltern" einzuhalten.

2. Pflichten der Gemeinden

- Die Gemeinden haben ein Verzeichnis derjenigen Kinder zu führen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und besuchspflichtig sind. Sie haben die Eltern dieser Kinder bereits spätestens im November vor Beginn des verpflichtenden Kinderbetreuungsjahres über die Besuchspflicht schriftlich zu informieren. **Die Eltern jener Kinder, die sich im Kinderbetreuungsjahr 2027/2028 im verpflichtenden Kinderbetreuungsjahr befinden, sind daher bereits im November 2026 verpflichtend über die Besuchspflicht zu informieren.**

 Als Serviceleistung für die Gemeinden hat die Abteilung 6 wieder ein Informationsschreiben für die Eltern sowie ein Musterformular für die Meldung an die Hauptwohnsitzgemeinde entworfen. Es wird dringend empfohlen das beiliegende Informationsschreiben und Musterformular für die Aussendung an die betroffenen Eltern im November 2026 zu

verwenden. Am Musterformular sind die entsprechenden datenschutzrechtlichen Hinweise durch die Gemeinden noch zu ergänzen.

Zu beachten ist, dass für die Geltendmachung der Ausnahmegründe, für die ein Bescheid der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde erforderlich ist, die alleinige Meldung der Eltern an die Hauptwohnsitzgemeinde (durch Ankreuzen am Formular) nicht ausreicht. Die Eltern müssen in diesen Fällen der Meldung einen gesonderten Antrag an die Bezirksverwaltungsbehörde samt Begründung beilegen, dieser ist von der Gemeinde unverzüglich an die Bezirksverwaltungsbehörde weiterzuleiten.

- Die Gemeinden haben dafür Sorge zu tragen, dass für jedes besuchspflichtige Kind, das in der Gemeinde seinen Hauptwohnsitz hat, innerhalb ihres Gemeindegebietes oder im Rahmen einer für das Kind zumutbaren Entfernung außerhalb des Gemeindegebietes ein zumindest halbtägig kostenloser Kinderbetreuungsplatz zur Verfügung steht.

- Falls weder durch die Eltern noch durch die Erhalterin/den Erhalter einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung eine Meldung an die Gemeinde erfolgt, welche Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ein besuchspflichtiges Kind besuchen wird, hat die Gemeinde die Eltern schriftlich unter Setzung einer Frist aufzufordern, ihrer Meldepflicht nachzukommen. Kommen diese ihrer Verpflichtung neuerlich nicht fristgerecht nach, so ist dem betreffenden Kind ein zumindest halbtägig kostenloser Kinderbetreuungsplatz in einer institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zuzuweisen.

- Die Gemeinden sind verpflichtet, der Bezirksverwaltungsbehörde zur Einleitung eines Strafverfahrens folgende personenbezogene Daten jener Kinder, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und entgegen der Verpflichtung der Eltern (Erziehungsberechtigten) keine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung besuchen, zu übermitteln:
 - Name des Kindes und der Eltern (Erziehungsberechtigten)
 - Geburtsdatum des Kindes
 - Wohnadresse des Kindes und der Eltern (Erziehungsberechtigten)

 Ein Verstoß gegen die Besuchspflicht stellt für die Eltern eine Verwaltungsübertretung dar und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafen von 110 Euro bis zu 440 Euro zu bestrafen.

3. Pflichten der Erhalterinnen/Erhalter

- Die Erhalterinnen/Erhalter sind verpflichtet, bis spätestens 15. März 2027 den Hauptwohnsitzgemeinden der besuchspflichtigen Kinder zur Überprüfung der Einhaltung dieser Verpflichtung folgende personenbezogene Daten zu übermitteln:
 - Name des Kindes und der Eltern (Erziehungsberechtigten)
 - Geburtsdatum des Kindes
 - Wohnadresse des Kindes und der Eltern (Erziehungsberechtigten)

Auch jede Änderung, die die Erfüllung der Besuchspflicht beeinträchtigen könnte, z.B. die Abmeldung eines Kindes, muss die Erhalterin/der Erhalter der Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes melden. Diese Pflicht der Meldung der Daten der betreuten Kinder inklusive der Meldung von Änderungen gilt auch für die Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber von Tageseltern.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Steiermärkische Landesregierung
Die Abteilungsleiterin i.V.

Mag. Franz Schober
(elektronisch gefertigt)

Beilagen:
- Informationsschreiben für die Eltern/Erziehungsberechtigten samt Musterformular
- Information für Eltern/Erziehungsberechtigte betreffend Sprachstanderhebung

Das Land Steiermark	**Unterzeichner**	Land Steiermark
	Datum/Zeit-UTC	2026-11-04T08:53:03+01:00
Prüfinformation	Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter https://as.stmk.gv.at	